

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 50

Montag, 30. Dezember 2024

Seite: 305

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (Wasserabgabesatzung - WAS)
vom 10.03.2022 306

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
(Wasserabgabesatzung - WAS)
vom 10.03.2022**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt gemäß Art. 22, Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg in der Fassung vom 10.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrung hinter dem Wasserzähler.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

2. § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für den Einsatz von größeren Wassermengen, für die Brauchwasserqualität ausreichend ist, z.B. für den Einsatz in landwirtschaftlichen Betrieben (unter anderem Verdünnung von Gülle, Feldbewässerung, Spülen von Schwemmkanälen usw.)

Das Benutzungsrecht besteht ebenfalls nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.

Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

3. § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht, Abs. 4, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

4. § 9 Grundstücksanschluss, Abs. 2, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

5. § 13 Abnehmerpflichten, Haftung, Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbands, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

6. § 15 Art und Umfang der Versorgung, Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

7. § 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler wird gestrichen

8. § 24 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt.
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt.
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt.
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
 5. ohne Erlaubnis eine eigene Entnahmeverrichtung verwendet (§ 17 Abs. 2).
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bruckberg, 10.12.2024

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.
Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 - 8630.1/2 vom 19.12.2024)

Landshut, den 30.12.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat